



Beantragung eines deutschen Reisepasses für Minderjährige

1. Allgemeine Hinweise

Für ein **deutsches Kind** kann ein Reisepass mit biometrischen Merkmalen (ePass) ausgestellt werden, sofern das Kind seinen alleinigen Wohnsitz in Schweden hat und in Deutschland abgemeldet ist oder niemals gemeldet war.

Kinderreisepässe wurden zum 1. Januar 2024 abgeschafft. Vor dem 1. Januar 2024 ausgestellte bzw. beantragte Kinderreisepässe sind grundsätzlich bis zum aufgedruckten Datum des Gültigkeitsendes gültig.

Die Eintragung des Kindes in den Pass der Eltern ist nicht mehr möglich.

Sollte das Kind noch einen (auch Zweit-) Wohnsitz in Deutschland oder in einem anderen Staat haben und Sie dennoch einen Reisepass bei der Botschaft Stockholm beantragen wollen, kann die Botschaft nur nach Rücksprache mit der zuständigen deutschen Passbehörde tätig werden. Dies kann die Bearbeitungszeit verlängern und erhöht die anfallenden Gebühren (siehe letzte Seite).

Gehen Sie wie folgt vor:

Vereinbaren Sie einen Termin zur persönlichen Vorsprache nur dann, wenn Sie alle nachfolgend genannten relevanten Unterlagen vorliegen haben unter:

<https://stockholm.diplo.de/termin>

Pro Person darf nur eine Registrierung vorgenommen werden. Bei mehreren Familienmitgliedern muss für jedes Familienmitglied eine eigene Registrierung erfolgen.

Zur persönlichen Vorsprache müssen die sorgeberechtigten Eltern und das minderjährige Kind in der Botschaft vorstellig werden.

Kinder müssen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres Fingerabdrücke abgeben; bei Antragstellung ab dem zehnten Lebensjahr ist zusätzlich die Unterschrift des Kindes erforderlich.

Die **Verlängerung** eines biometrischen Reisepasses ist **nicht möglich**. Der ePass wird mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Jahren ausgestellt.

2. Erforderliche Unterlagen für die Beantragung eines ePasses

Auch wenn das Kind den letzten Reisepass von der Botschaft Stockholm erhalten hat bitten wir Sie die unten erwähnten Unterlagen nochmals mitzubringen. Der Antrag kann ohne diese Unterlagen nicht bearbeitet werden!

Alle Unterlagen sind im Original oder in amtlich beglaubigter Fotokopie vorzulegen (Ausnahme: bisheriger deutscher Reisepass / Personalausweis – hier reicht eine einfache Kopie der Datenseite). In Schweden können Kopien für deutsche Zwecke grundsätzlich auch durch einen Notarius Publicus beglaubigt werden. Einen Notarius Publicus finden Sie über das jeweilige [Länsstyrelse](#) Ihrer Region.

Sie erhalten alle Dokumente, die im Original oder beglaubigter Fotokopie vorgelegt wurden, bei der persönlichen Vorsprache in der Botschaft zurück.

Die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf den Großteil der hier vorkommenden Fälle. Aufgrund der Komplexität des deutschen Pass- und Personalausweisrechts und der Vielfalt an möglichen Sachverhalten kann jedoch in Einzelfällen **die Bebringung weiterer Unterlagen** verlangt werden (z.B. bei mehreren Staatsangehörigkeiten, Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung).

1	Antrag	ein vollständig ausgefülltes Antragsformular
2	Zwei Passfotos	aktuelle biometrische Passfotos, siehe Passfotos. Digitale Passbilder können <u>nicht</u> akzeptiert werden.
3	Bisheriger deutscher Reisepass / Personalausweis	Bei Verlust/Diebstahl ist eine Verlust- bzw. Diebstahlsanzeige der örtlichen Polizei vorzulegen
4	Reisepässe/Personalausweise der Sorgeberechtigten	Nationalpasses oder Personalausweises, keine ID-Karte
5	Wohnsitznachweis	aktueller (max. zwei Monate alter) Melderegister-Auszug <u>des Minderjährigen</u> von Skatteverket („Utdrag om folkbokföringsuppgifter – <u>120 med alla relationer</u> – på engelska eller på svenska“)
6	Abmeldebescheinigung vom innerdeutschen Wohnsitz	nur erforderlich, wenn im bisherigen Pass / Personalausweis Ihres Kindes ein deutscher Wohnort eingetragen ist
7	Geburtsurkunde / Abstammungsurkunde / Auszug aus dem Geburtenregister	- Geburtsort in Deutschland: Deutsche Geburts- oder Abstammungsurkunde oder Auszug aus dem Geburtenregister. Antragsteller, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt in Deutschland erworben haben (Kinder ausländischer Eltern), legen bitte immer den Auszug aus dem Geburtenregister vor, weil sich nur daraus der Staatsangehörigkeitserwerb ergibt - Geburtsort in Schweden: siehe Merkblatt - Geburtsort im Ausland mit Registrierung bei einem deutschen Standesamt: Auszug aus dem Geburtenregister - Geburtsort im sonstigen Ausland ohne Registrierung bei einem deutschen Standesamt: Bitte informieren Sie sich auf den Seiten der deutschen Auslandsvertretungen in Ihrem Geburtsland
8	Familienstand der Eltern verheiratet	deutsche Heiratsurkunde/Abschrift aus dem Familienbuch mit Vermerk zum neuen Ehenamen oder eine deutsche Bescheinigung zur Namensführung – wenn sich der Name dadurch geändert hat

		• schwedischer Heiratsnachweis: intyg vigsel und vigselbevis • Bei Eheschließung im sonstigen Ausland: die ausländische Heiratsurkunde, bitte informieren Sie sich auf den Seiten der deutschen Auslandsvertretungen im Land Ihrer Eheschließung
9	Familienstand der Eltern unverheiratet	• deutsche oder ausländische Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärung „registerutdrag födelse“, siehe Merkblatt.
10	Ggf. Nachweis zur Namensführung	• deutsche Namensbescheinigung • Personenstandsurkunde, aus der der aktuell geführte Familienname hervorgeht • Für in Schweden geborene Kinder ab dem 01.05.2025 : Formular „sökning efternamn“ von Skatteverket • Ggf. muss der Familienname des Kindes für den deutschen Rechtsbereich erst von Ihnen bestimmt werden, siehe Merkblatt
11	Einbürgerungsurkunde oder Staatsangehörigkeitsausweis	• Falls die Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit nicht von Geburt an besitzen
12	Nachweis fremder Staatsangehörigkeiten (Kind und Eltern)	• schwedisch/deutsch: schwedische Einbürgerungsurkunde („Bevis om svenskt medborgarskap“) • Urkunde über den Erwerb einer fremden (sonstigen) Staatsangehörigkeit

1	Abholung /Versand	Sobald der neue Pass von der Bundesdruckerei geliefert wurde, können Sie ihn entweder persönlich abholen, oder aber Sie entrichten bei der persönlichen Beantragung Auslagen in Höhe von 140,- SEK für den anschließenden Versand. Der Versand des neuen Passes kann erst erfolgen, wenn zuvor der alte Pass von uns entwertet wurde, d.h. Sie bringen ihn entweder zur Abholung mit oder senden ihn uns vorab zu, sobald der neue fertig ist.
---	-------------------	--

3. Gebühren

Die Passgebühren sind mit physischer Visa/Mastercard oder bar in schwedischen Kronen zum Zeitpunkt der persönlichen Vorsprache zu zahlen. Banküberweisungen, Bezahlung per Swish oder mit anderen Bankkarten sind leider nicht möglich.

Bitte beachten Sie, dass der Betrag vom Auswärtigen Amt in Berlin in Euro abgebucht wird und die Karte daher für Auslandszahlungen und Bezahlungen im Internet freigeschaltet sein muss. Für die Zahlung muss ein Abrechnungsbeleg unterschrieben werden. Die Kartenzahlung kann daher nur akzeptiert werden, wenn der Karteninhaber am Schalter unterschreiben kann.

	In Schweden wohnhaft	In Deutschland oder einem anderen Land als Schweden wohnhaft
Grundgebühr + Auslandszuschlag Normale Bearbeitungsdauer	ca. 780 SEK	ca. 1180 SEK
Express-Bestellverfahren	ca. 1140 SEK	ca. 1580 SEK
Reisepass mit 48 Seiten	ca. 1040 SEK	ca. 1480 SEK
Reisepass mit 48 Seiten im Express-Bestellverfahren	ca. 1400 SEK	ca. 1820 SEK

Hinweis: Die Gebühren sind wechselkursabhängig und können sich daher ändern.

4. Bearbeitungszeit– ab dem Zeitpunkt der persönlichen Vorsprache in der Botschaft

Biometrische Reisepässe werden von der Bundesdruckerei in Berlin hergestellt. Die Botschaft hat auf die Bearbeitungszeit (Herstellungsverfahren/-dauer, Versand) keinen Einfluss. Sie beträgt in der Regel sechs bis neun Wochen, in Einzelfällen auch länger. Die Bearbeitung im Expressverfahren dauert ca. zwei Wochen. Bitte berücksichtigen Sie dies, wenn Sie eine Auslandsreise planen.

Fragen, die sich **nicht mit Hilfe dieses Merkblatts** beantwortet lassen, können Sie telefonisch stellen, siehe <https://stockholm.diplo.de/erreichbarkeit>.

Wir sind auch per E-Mail erreichbar; bitte benutzen Sie hierfür unser Kontaktformular (Adressat: Konsularabteilung) unter <https://stockholm.diplo.de/kontakt>.

5. Beantragung über einen deutschen Honorarkonsul

Bei Anträgen für **Kinder unter sechs Jahren** können, sofern die Namensführung des Kindes für den deutschen Rechtsbereich feststeht, auch die örtlich zuständigen deutschen **Honorarkonsuln** tätig werden. Hierfür fallen zusätzliche Gebühren/Auslagen in Höhe von ca. 960 SEK an. Die Gebühren sind wechselkursabhängig und können sich daher ändern.

Eine Liste der Honorarkonsuln finden Sie unter <https://stockholm.diplo.de/honorarkonsul>.

Hierbei beachten Sie bitte, dass

- die Unterschriften der Sorgeberechtigten auf dem Antragsformular durch den Honorarkonsul beglaubigt werden müssen,
- alle benötigten Unterlagen (siehe oben) im Original vorgelegt werden müssen, damit der Honorarkonsul beglaubigte Kopien fertigen kann,
- eine Identitätsprüfung des Kindes erforderlich ist, also die Übereinstimmung von Kind und Foto bescheinigt werden muss,
- der Antrag sowie die Unterlagen und die Pass- und Portogebühren (in bar) durch den Honorarkonsul an die Botschaft geschickt werden müssen.

Bitte beachten Sie, dass die abschließende Prüfung der Vollständigkeit erst nach Beantragung bei der Botschaft Stockholm erfolgt und dass im Einzelfall weitere Unterlagen vorgelegt/zugesandt werden müssen. Im Einzelfall kann es auch möglich sein, dass eine nachträgliche persönliche Vorsprache in Stockholm notwendig wird

Haftungsausschluss:

Die Angaben dieses Merkblattes beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Erstellungszeitpunkt. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.